

Synopse

2025.nwlr.4 Parlamentarische Initiative Aufgabenteilung Teilrevision GerG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 261.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Juko - Antrag an Landrat
	Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantons- verfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 261.1 (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Ge- richtsgesetz, GerG) vom 9. Juni 2010) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geän- dert:
Art. 9 Geschäftsleitendes Präsidium ¹ Der Landrat bezeichnet für die jeweilige Amtsdauer aus den Präsidien das ge- schäftsleitende Präsidium und dessen Stellvertretung. ² Das geschäftsleitende Präsidium: 1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung; 2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Präsidentenkonferenz;	

Geltendes Recht	Fassung Juko - Antrag an Landrat
3. vertritt das Kantonsgericht nach aussen; 4. ...	³ Das Kantonsgericht kann im Reglement über Organisation und Verwaltung einzelne Aufgaben der allgemeinen Geschäftsleitung der Stellvertretung des geschäftsleitenden Präsidiums übertragen. Dies ist bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Diese Änderung tritt am in Kraft.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsidentin ... Landratssekretär ... Datum der Veröffentlichung: Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: Letzter Tag der Referendumsfrist:

